

Herzlich Willkommen zum VSAV Online-Workshop 2



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Agenda des VSAV-Workshops im Mai 2013

VSAV-Workshop zur Regulierung der Finanzanlagenvermittler insbesondere § 34f GewO

Teil 2 (24.05.2013):

- Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO
(in welchem Umfang kann ich mich dem neuen Regime entziehen)
- Details des Antragsverfahrens



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Referenten

Ralf W. Barth Jahrgang 1961

Ralf W. Barth GmbH 1993 – 2012

VSAV e. V. seit 2004

Exactus AG 2005 – 2012

CONAV Consulting seit 2012



Schwerpunkte seit 1998:

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH), D&O sowie E&O und Unternehmensberatung für Versicherungsvermittler, Finanzdienstleister, Pools, Versicherer und Initiatoren

Risiko- & Haftungsmanagement für Gewerbetreibende & KMU auf der Basis von Netto-Tarifen und Aufwandsvergütung



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Referenten

Dr. Jochen Strohmeyer	geb. 1971
Rechtsanwalt	seit 12/2003
Fachanwalt für BKR	seit 2008
Partner seit	seit 2010



Seit 2003:

- ausschließlich im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht tätig
- mit Einführung dieses Titels auch Fachanwalt in diesem Bereich
- Leitung des Dezernats „Abwehr von Massenschäden für Emittenten und Strukturvertriebe“
- Beratung freier Vermittler u. Abwehr von Schadensersatzansprüchen
- Referent auf Fachmessen, Veröffentlichung von Fachpublikationen



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO

I. Überblick zur Regulierung

Eine Erlaubnis der zuständigen Behörde benötigt, wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG gewerbsmäßig zu

1. Anteilscheinen

- einer Kapitalanlagegesellschaft oder
- Investmentaktiengesellschaft oder
- von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen,



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO

I. Überblick zur Regulierung

2. öffentlich angebotenen Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft,
3. sonstigen Vermögensanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)

Anlageberatung i. S. d. § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG erbringen oder den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen **vermitteln** will (Finanzanlagenvermittler).



Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO

II. Anknüpfungspunkte für Ausnahmen

Eine Erlaubnis der zuständigen Behörde benötigt, wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG gewerbsmäßig 1, 2. sowie 3. Anlageberatung (...) oder -vermittlung machen will.

II. Anknüpfungspunkte für Ausnahmen:

1. „Wer“ – genau – ist eigentlich reguliert, z.B. bei GmbH oder GbR ?
2. Welcher Umfang der Tätigkeit ist eigentlich „gewerblich“ ?
3. Welche Tätigkeiten gibt es, die nicht Anlageberatung oder -vermittlung sind ?
4. Was hat es mit der „Bereichsausnahme“ auf sich ?
5. Welche Produkte fallen weder unter 34 f GewO noch unter das KWG ?
(wichtig: produktspezifische Ausnahmen)
6. Möglichkeit der Teilerlaubnis nach Nr. 1, 2 oder 3 des 34 f GewO

Folgeproblem: wie grenze ich die Kategorien voneinander ab ?



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

III. Die Ausnahmen im Detail

1. „Wer“ – genau – ist eigentlich reguliert ?

Natürlich der, der das Geschäft im eigenen Namen betreiben will.
Entweder für sich selbst (als natürliche Person) oder für eine „Firma“,
also z. B. eine GmbH.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

III. Die Ausnahmen im Detail

1.1.

Bei einer GmbH (rechtsfähige juristische Person) benötigt nur die GmbH die Erlaubnis. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 2 (Sachkunde, Zuverlässigkeit, VSH) müssen (nur) in der Person des Geschäftsführers vorliegen.

(Aber Achtung: 34 f Abs. 4 und 6 GewO: „bei der Vermittlung Mitwirkende müssen auch zuverlässig und sachkundig (eigentlich nicht: solvent) sein und im Register geführt werden“)



Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

1. „Wer“ – genau – ist eigentlich reguliert ?

1.2. Personenhandelsgesellschaften

Bei OHG, KG, und GmbH & Co. KG muss jeder geschäftsführende Gesellschafter eine Erlaubnis besitzen, z.B. der Komplementär bei der KG.

Bei der GbR bedarf jeder Gesellschafter einer eigenen Erlaubnis.
(Aber wegen des bereits erläuterten 34 f Abs. 4 und 6 GewO sind die Unterschiede im Ergebnis nicht gravierend – man muss es nur richtig machen-)

Achtung:

anders als bei 34 d GewO ist eine Delegation der Sachkunde nicht möglich !



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

1. „Wer“ – genau – ist eigentlich reguliert ?

1.3. Praxistipp: Wie macht man es richtig ?

Man wähle vor allem das richtige Formular aus den Anlagen 3-5 bzw. Anlagen 6-7 vereinfachtes Verfahren für 34c-ler bis 01.07.2013) zur „FinVermVwV“.

Bei der FinVermVwV handelt es sich um eine Musterverwaltungsvorschrift, die die Praxis erleichtern soll und viele praktisch verwertbare Hinweise liefert und den bundesweit möglichst einheitlichen Vollzug der Regulierung sicherstellen soll.

http://www.bwlberatung.de/downloads/2013_04/Allgemeine_Musterverwaltungsvorschrift_p_34f_GwO_FinVermV.pdf



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

2. Welcher Umfang der Tätigkeit ist eigentlich „gewerblich“ ?

(Eine Erlaubnis der zuständigen Behörde benötigt, wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG gewerbsmäßig 1, 2. sowie 3. Anlageberatung- (...) oder Vermittlung machen will.)

Gewerblich heißt:

Tätigkeit muss auf Erzielung von Gewinnen ausgerichtet sein (Vorteile müssen Kosten überwiegen) und nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

Daher: nicht bei nur kostendeckendem Entgelt !



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

Anders als bei 34 d GewO (Faustregel: nicht mehr als 6 Versicherungen oder € 1.000 Provision pro Jahr) ist bei 34 f GewO eine allgemeine Bagatellgrenze (noch?) nicht anerkannt.

Teilweise wird gesagt, dass das wegen des (vermeintlich !?) größeren Risikos für den Kunden jedenfalls bei Produkten nach § 34 f Nr. 2 und Nr. 3 nicht gelte und bei § 34 f Nr. 1 auch nur, wenn die Investitionssumme T€ 20 nicht übersteige.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

3. Welche Tätigkeiten gibt es, die nicht Anlageberatung oder –vermittlung sind ?

3.1. Allgemeine öffentl. Empfehlungen über Zeitungen, Internetseiten oder Anlegerbriefen?

- Ja. Keine Erlaubnis nach 34 f erforderlich.
- Anders ggf. bei „individuellen“ Briefen, Mails oder interaktiven Internetplattformen.



Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO

III. die Ausnahmen im Detail

3. Welche Tätigkeiten gibt es, die nicht Anlageberatung oder –vermittlung sind ?

3.2. Tippgeber?

- Ja. Nicht erlaubnispflichtig ist die bloße Nachweistätigkeit. Wer nur einen Hinweis auf ein bestimmtes Geschäft gibt, ohne die Abschlussbereitschaft herbeiführen zu wollen, ist nicht Vermittler. Das Gleiche gilt für die bloße Benennung von Kaufinteressenten ggü. Anbietern.
- Darunter fällt nicht: Tätigkeit im Strukturvertrieb, da Kauf- oder Verkaufsverträge weitergeleitet werden. Anders aber in der Telefonzentrale des Strukturvertriebs, sofern dort nur allgemeine Fragen nach neuen Fonds etc. beantwortet werden.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

3. Welche Tätigkeiten gibt es, die nicht Anlageberatung oder –vermittlung sind ?

3.3. bloße Abschlussvermittlung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG:

- Ja. Während Abschlussvermittler eine eigene Willenserklärung als Vertreter seines Kunden abgibt, übermittelt der Anlagevermittler als Bote dessen Willenserklärung an den Veräußerer bzw. Erwerber der Finanzinstrumente. Beide Tatbestände können nicht zugleich erfüllt werden.

Achtung: Abgrenzung zur KWG-aufsichtspflichtigen Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung) bei Entscheidungsspielraum des Unternehmers.

Achtung: Strafbarkeit !



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

3. Welche Tätigkeiten gibt es, die nicht Anlageberatung oder –vermittlung sind ?

3.4. Selbstvermittlung von Anteilen an eigener Gesellschaft ?

- Ja. Vermittlung setzt stets 3-Personen-Verhältnis voraus. Wenn etwa ein Gesellschafter einer KG Anteile an „seiner“ KG vertreibt, liegt keine erlaubnispflichtige Tätigkeit vor (sondern Verkauf).



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

4. Was hat es mit der „Bereichsausnahme“ nach § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG auf sich ?

Es muss auch im neuen Recht tunlichst darauf geachtet werden, ob die Tätigkeit von der Erlaubnis nach § 34f GewO gedeckt ist oder eine KWG-Erlaubnis notwendig ist (z.B. KEINE Vermittlung von **Hedgefonds** i. S. v. § 112 InvG mit Erl. nach § 34 f GewO).

Straftat nach § 54 Abs. 1 und 2 KWG - selbst bei bloßer Fahrlässigkeit.
Vorsicht weiter bei „Tipps“ im „Altbestand“ (Verbot d. Verkaufsempfehlung für Aktien !)



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

Vermittler darf sich nicht Eigentum oder Besitz an dem Investment oder den zu investierenden Geldern verschaffen (auch nicht als Geldbote). Nicht gemeint: Zahlung eines Honorars für die Honorarberatung.

Hinweis:

„Spiegelbild“ zu § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG ist § 34 f Abs. 3 GewO:
Kreditinstitute mit Erl. nach § 32 KWG, KAGGs nach § 7 InvestG usw. brauchen für die Vermittlung der Produkte nach nach § 34 f Nr. 1 - 3 natürlich keine zusätzliche Erlaubnis nach der GewO.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

5. Welche Produkte fallen weder unter 34 f GewO noch unter das KWG ?

5.1. Fondsgebundene Lebensversicherungen

- Fondsgebundene Lebensversicherungen fallen nicht unter 34 f Nr. 1 GewO. Sie fallen allein unter die Erlaubnispflicht des § 34 d GewO.
- Im Rahmen der Novellierung der EU-Finanzdienstleistungsrichtlinie (MiFID II) könnte dies zukünftig anders werden. Lässt sich jetzt aber noch nicht sicher absehen.



Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

5. Welche Produkte fallen weder unter 34 f GewO noch unter das KWG ?

5.2. partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen

- Ein partiarisches Darlehen ist eine Sonderform des Darlehens.
- Als Entgelt für die Überlassung des Darlehens wird ein Anteil am Gewinn oder Umsatz eines Unternehmens oder eines Geschäfts, zu dessen Zweck das Darlehen gewährt wurde, vereinbart (partiarisch = gewinnabhängig).
- Partiarische und Nachrangdarlehen sind wichtiges Institut der Start-Up-Finanzierung.

Weiterer Vorteil: Vertrieb auch ohne aufsichtsrechtlichen Prospekt möglich.

Erforderlich nur Erlaubnis nach § 34 c GewO.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

5. Welche Produkte fallen weder unter 34 f GewO noch unter das KWG ?

5.3. Bruchteilgemeinschaften nach § 741 BGB oder des WEG

- Die Bruchteilsgemeinschaft beinhaltet eine Berechtigung der Mitglieder an Sach oder Vermögensgegenständen, jedoch keine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens. Sie unterscheidet sich von der GbR durch das Fehlen eines gemeinsamen Zwecks.

Beispiele:

Insbesondere Miteigentum u. ä., Verbindung, Vermischung



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

6. Möglichkeit der Teilerlaubnis nach Nr. 1, 2 oder 3 des 34 f GewO

- Keine Ausnahme vom Anwendungsbereich des 34 f GewO stellt es eigentlich dar, wenn gemäß § 34 f Abs. 1 S. 3 GewO die Erlaubnis auf den Erwerb von bloßen Kategorien von Finanzanlagen nach Nr. 1, 2 oder 3 beschränkt werden soll.
- Dies kann z. B. sinnvoll sein, weil Kosten bei der VSH gespart werden sollen (bzw. die Versicherung weitergehenden Versicherungsschutz verweigert) oder weil der Sachkundenachweis nicht hinsichtlich aller Kategorien von Finanzanlagen nach Nr. 1, 2 oder 3 erbracht werden kann.

Folgeproblem: wie grenze ich die Kategorien voneinander ab ?



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

Folgeproblem: wie grenze ich die Kategorien voneinander ab ?

6.1. Bestimmung von Kapitalanlagegesellschaften, die Investmentvermögen auflegen, sowie Investmentaktiengesellschaften - § 34 f Nr. 1, 1. und 2. Alt. GewO:

➤ **Homepage-Bafin:**

Rubrik „Aufsicht“

Feld „KAGen & Investmentfonds“, dann Feld „Investmentfonds“, dann:
Rubrik „Gesamtlisten“ (rechts unten) das Feld „zugelassene KAGen & InvestmentAGen“ anklicken.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

Folgeproblem: wie grenze ich die Kategorien voneinander ab ?

6.2. Bestimmung von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen – § 34 f Nr. 1 3. Alt. GewO:

➤ **Homepage-Bafin:**

Rubrik „Aufsicht“

Feld „KAGen & Investmentfonds“, dann Feld „Investmentfonds“, dann: Rubrik „Gesamtlisten“ (rechts unten) das Feld „alle anzeigen“ anklicken und dann die Felder „Vertriebsberechtigte ausländische UCITS“ und „Vertriebsberechtigte Non-UCITS“ anklicken.

Findet sich das recherchierte Investment auf einer der 3 (!) Listen, unterfällt er 34 f Nr. 1.



Ausnahmen zur Regulierung durch 34 f GewO III. die Ausnahmen im Detail

Folgeproblem: wie grenze ich die Kategorien voneinander ab ?

6.3. Insbesondere (schwieriges Problem):

Fallen Treugeberanteile einer KG unter § 34 f Abs. 1 Nr. 2 oder unter Nr. 3 GewO.

Tendenz in den Kommentierungen: Es gilt Nr. 2.
Aber FinVermVwV, Rn 19: Es gilt wohl eher Nr. 3.

BaFin: keine Aussage; insbesondere hilft anders als bei § 34 f Abs. 1 Nr. 1 auch die Liste der BaFin nicht, weil dort nur geklärt wird, was „Vermögensanlagen“ (=Oberbegriff) sind.

Problem:

Großes Haftungsrisiko. Vertrieb muss mit der eigenen VSH abgestimmt sein.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Details des Antragsverfahrens I. Übersicht

Antragsverfahren (Übersicht)

- I. Übergangsfristen (wann ?)
- II. zuständige Behörde (wo ?)
- III. Antragsformulare (wie ?)



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Details des Antragsverfahrens

I. Übersicht

I. Wann stelle ich den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach 34 f ?

Bestandsschutzregelung des § 157 Abs. 2 GewO

Gewerbetreibende, die am 1. Januar 2013 eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen i. S. d. § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder für die Anlageberatung nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 haben und diese Tätigkeit nach dem 1. Januar 2013 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum 01. Juli 2013 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 zu beantragen und sich selbst sowie die nach § 34f Abs. 6 einzutragenden Personen nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34f Abs. 5 registrieren zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder 3 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Abs. 2 Nr. 1 und 2. Für den Nachweis der nach § 34f Abs. 2 Nr. 4 erforderlichen Sachkunde gilt Abs. 3. Die Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Abs. 1 S. 1, spätestens aber mit Ablauf der in S. 1 genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 als Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1.



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Details des Antragsverfahrens

I. Übersicht

Quintessenz der Bestandsschutzregelung des § 157 Abs. 2 GewO:

Wer schon über Erlaubnis nach 34c verfügt, wird privilegiert, wenn er den Antrag bis zum 01.07.2013 unter Vorlage dieser Erlaubnis stellt, nämlich wie folgt

- keine neuerliche Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse
- und nach Abs. 3 der GewO: bei „alten Hasen“ keine Sachkundeprüfung und gegebenenfalls deutlich längere Frist für den Nachweis der Sachkunde (ist im Einzelnen Gegenstand des 3. Workshops am 31.05.2013)

Achtung: nach dem 01.07.2013 entfällt die privilegierte Antragstellung !!

Zudem wohl faktisches vorläufiges Berufsverbot möglich, weil Erteilung der Erlaubnis (außer bei § 157 Abs 2 GewO) nicht auf Zeitpunkt der Antragstellung zurückwirkt.

Also: je früher, desto besser !



Finanzanlagenvermittler – § 34f GewO und FinVermV – Zuständigkeiten außerhalb Bayerns

II. Wo stelle ich den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach 34 f ?

1. bei welcher Behörde ?

IHKs

Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

Gewerbe- oder Kreisgewerbebehörde

Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen



Finanzanlagenvermittler – § 34f GewO und FinVermV – Einzelfragen: Bestandsschutz (§ 157 Abs. 2 GewO)

II. Wo stelle ich den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach 34 f ?

2. an welchem Ort?

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Hauptniederlassung des Antragstellers. Übt dieser noch kein Gewerbe aus, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort, an dem der Antragsteller das Gewerbe auszuüben beabsichtigt.

Fallen bei juristischen Personen Satzungs- und Verwaltungssitz auseinander, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Verwaltungssitz.

Auch bei Konzernen ist Hauptsitz der jeweiligen juristischen Person maßgeblich.



Finanzanlagenvermittler – § 34f GewO und FinVermV – Einzelfragen: Bestandsschutz (§ 157 Abs. 2 GewO) – Handlungsempfehlung für das Jahr 2012

III. Wie stelle ich den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach 34 f ?

Nach Gesetzeslage: auch mündlich möglich (praktischer Blödsinn) !

In der Praxis:

Man wähle vor allem das richtige Formular aus den Anlagen 3-5 bzw. Anlagen 6-7
(vereinfachtes Verfahren für 34c-ler bis 01.07.2013) zur „FinVermVwV“.

http://www.bwlberatung.de/downloads/2013_04/Allgemeine_Musterverwaltungsvorschrift_p_34f_GwO_FinVermV.pdf

Und man füge wegen des Wortlauts des § 157 Abs. 2 GewO „unter Vorlage dieser Erlaubnis“ vor allem die Erlaubnis nach § 34 c der GewO bei, selbstverständlich aber auch alle anderen in den Formularen abgefragten Dokumente.

Achtung: wenn es zu Problemen kommen sollte, rast die Zeit um so mehr, so dass faktisch ein vorläufiges Berufsverbot droht

Nach Erteilung der Erlaubnis und nach Aufnahme der Tätigkeit: Unverzüglicher Antrag bei der örtlich zuständigen IHK auf Eintragung in das Vermittlerregister gemäß diesbezüglicher Anlage der FinVermVwV



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Informationen & Feedback

Über die Internetseite haben Sie direkten Zugang zu unseren Informationen und zu den Dienstleistungen des VSAV und seiner Netzwerkpartner. Gerne gehen wir auf Fragen unter den folgenden Emailadresse ein.

www.vsav.de

www.vsh-netto.de

info@vsav.de

ralf.w.barth@vsav.de





VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Netzwerk für dauerhaft mehr Erfolg



VSAV.de

Vereinigung zum Schutz für Anlage- und Versicherungsvermittler



Aktuell stehen Ihnen 52 Netzwerkpartner zur Verfügung:

Spezialisten aus der Assekuranz und Finanzdienstleistungsbranche, unterstützen die Gemeinschaft des VSAV e. V. mit konkreten Kosten- und Nutzensvorteilen wie

Rabatte, Werkzeuge, Vorteile und Hilfe von:

- Rechtsanwälten
- Strategie-Coaches
- EDV-Dienstleistern



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

Netzwerk für dauerhaft mehr Erfolg



VSAV.de

Vereinigung zum Schutz für Anlage- und Versicherungsvertreter



Rabatte, Werkzeuge, Vorteile und Hilfe von:

- Experten-Datenbank und Experten-Archiv
- Produktanbietern und Versicherer
- Pools
- Dienstleister
- Vertriebsgesellschaften
- Qualitätsmanagement und Zertifizierung
- VSH-Premiumtarif mit Spitzenleistungen

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ FÜR
ANLAGE- UND VERSICHERUNGSVERMITTLER E.V.

eine erfolgreiche und schadenfreie Zeit !